

## Hinterbliebenenversorgung nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

Verstirbt der Beamte oder Ruhestandsbeamte, so wird die Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge (Ruhegehalt) mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte oder Ruhestandsbeamte verstorben ist, eingestellt.

### 1. Sterbegeld

Beim Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten wird ein Sterbegeld nach § 22 NBeamtVG gezahlt. Das Sterbegeld steht zu in Höhe des Zweifachen der letzten Dienstbezüge bzw. Ruhegehalt. Dabei wird das Ruhegehalt mit dem Betrag berücksichtigt, der sich vor einer evtl. berücksichtigten Renten- oder Einkommensanrechnung ergibt. Das Sterbegeld wird in einer Summe an den Berechtigten ausgezahlt, es ist steuerpflichtig.

Empfangsberechtigt für das Sterbegeld ist vorrangig der überlebende Ehegatte (Witwe/Witwer).

Ist eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden, so sind empfangsberechtigt die leiblichen Kinder. Sind auch leibliche Kinder nicht vorhanden, so wird Sterbegeld auf Antrag an Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder gezahlt, wenn diese zur Zeit des Todes mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend den Unterhalt geleistet hat.

Sind auch solche Anspruchsberechtigte nicht vorhanden, so kann das Sterbegeld auf Antrag an sonstige Personen gewährt werden, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben. Dieses sogenannte Kostensterbegeld wird ggf. in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen, höchstens in Höhe des oben genannten Sterbegeldes gezahlt.

Stirbt eine Witwe oder ein Witwer, so steht Sterbegeld nach § 22 NBeamtVG grundsätzlich nicht zu. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zum Zeitpunkt des Todes der Witwe oder des Witwers kindergeld- bzw. waisengeldberechtigte Kinder in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben.

### 2. Witwen-/Witwergeld

Die Witwe oder der Witwer eines Beamten oder Ruhestandsbeamten erhält ein Witwen- oder Witwergeld nach den §§ 23 ff. NBeamtVG.

Das Witwen-/Witwergeld beträgt 55 % des Ruhegehaltes, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre. Im Rahmen des Übergangsrechts beträgt das Witwengeld 60 % des Ruhegehaltes, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

Für Witwen und Witwer, deren Witwen- bzw. Witwergeld sich unter Berücksichtigung des Bemessungssatzes 55 % errechnet, ist ggf. ein Kinderzuschlag nach § 59 NBeamtVG zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass eine der Witwe oder dem Witwer zuzuordnende Kindererziehungszeit vorgelegen hat.

War die Witwe oder der Witwer mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene und ist aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen, so ist eine Kürzung des Witwen- bzw. Witwergeldes wegen großen Altersunterschiedes zu prüfen. Die Kürzung beträgt ggf. 5 % für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre, höchstens 50 %. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr der weiteren Ehedauer demgegenüber wieder 5 % hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Ein Witwen- oder Witwergeld steht grundsätzlich nicht zu, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat.

Ein Witwen- oder Witwergeld steht ferner dann nicht zu, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt oder der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze bereits erreicht hatte.

Ferner ist auch für die Hinterbliebenenversorgung die allgemeine Wartezeit des § 4 Abs. 1 NBeamtVG zu berücksichtigen. Sowohl ein Ruhegehalt wie auch eine Hinterbliebenenversorgung wird erst nach Erfüllen der hier geregelten fünfjährigen Wartezeit gewährt.

### **3. Unterhaltsbeitrag für nichtwitwengeldberechtigte Witwen bzw. Witwer**

Ist die Ehe erst nach dem Eintritt oder der Versetzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden und hatte der Ruhestandsbeamte zum Zeitpunkt der Eheschließung die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze bereits erreicht, so steht wie oben ausgeführt, ein „normales“ Witwen- oder Witwergeld nicht zu. Es steht in diesen Fällen aber ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 NBeamtVG zu. Man spricht in diesen Fällen von sogenannten nachgeheirateten Witwen bzw. Witwern.

Soweit die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- bzw. Witwergeldes gewährt. Für diese Berechnung gelten die oben dargestellten Ausführungen. Die Besonderheit ist darin zu sehen, dass auf diesen in Höhe des Witwengeldes festgesetzten Unterhaltsbeitrag die Erwerbseinkommen und Erwerbssatzeinkommen der Witwe bzw. des Witwers in angemessenem Umfang auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet werden. Während für das „normale“ Witwen- oder Witwergeld eine Anrechnung nur mit der Witwen- bzw. Witwerrente im Rahmen der Rentenanrechnung des § 66 NBeamtVG vorgenommen wird, erfolgt im Falle des Unterhaltsbeitrages für sogenannte nachgeheiratete Witwen und Witwer daneben auch eine Anrechnung von evtl. eigenen Renten (und sonstigen Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen). Anrechnung in angemessenem Umfang bedeutet eine Berücksichtigung einer sogenannten Freigrenze in Höhe von 30 % des Mindestwitwengeldes.

Sowohl das Witwen- und Witwergeld wie auch der Unterhaltsbeitrag für sogenannte nachgeheiratete Witwen und Witwer ist steuerpflichtig. Neben den individuellen Steuermerkmalen der Witwe oder des Witwers wird für die Berechnung der Steuerabzüge ein Versorgungsfreibetrag berücksichtigt.

Der überlebende Ehegatte behält in dem Kalenderjahr, in dem der Ehegatte verstirbt und in dem darauf folgenden Kalenderjahr noch die günstigere Steuerklasse 3; ab dem darauf folgenden Kalenderjahr die Steuerklasse 1.

Witwen und Witwer und auch sogenannte nachgeheiratete Witwen und Witwer erwerben mit dem Anspruch auf Witwen- bzw. Witwergeld oder auf den Unterhaltsbeitrag einen eigenen Beihilfeanspruch. Der Bemessungssatz für die Beihilfe beträgt für Versorgungsempfänger 70 %. Die Höhe der jeweils zustehenden Beihilfe richtet sich entscheidend nach dem bestehenden Krankenversicherungsschutz (privat krankenversichert oder gesetzlich krankenversichert). Zu beachten ist, dass in der Regel für Versorgungsempfänger mit eigenem Beihilfeanspruch der Beitrag zur Pflegeversicherung nur zur Hälfte zu entrichten ist. Weitere Klärungen bitten wir mit der zuständigen Kranken- und Pflegeversicherung und mit der zuständigen Beihilfestelle vorzunehmen.